

# **Amtliche Bekanntmachung**

Kleve, 01.03.2012

Laufende Nummer: 1/2012

## **Satzung der Fachschaft Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal**

Herausgegeben  
von der Präsidentin  
der Hochschule Rhein-Waal

Landwehr 4, 47533 Kleve

# **Satzung der Fachschaft Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal**

vom 19.01.2012

Aufgrund des § 29 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal vom 30.08.2010 (Amtliche Bekanntmachung 10/2010) hat der Fachschaftsrat der Fachschaft Gesellschaft und Ökonomie die folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fachschaft
- § 3 Organe
- § 4 Vollversammlung der Fachschaft
- § 5 Fachschaftsrat
- § 6 Aufgaben des Fachschaftsrates
- § 7 Vertretung
- § 8 Finanzen
- § 9 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Studierenden der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie an der Hochschule Rhein-Waal.

## **§ 2 Fachschaft**

1. Alle Studierenden der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie sind automatisch Mitglieder der Fachschaft, sofern sie ordentlich immatrikulierte Studierende der Hochschule Rhein-Waal sind.
2. Die Fachschaft wählt den Fachschaftsrat.

## **§ 3 Organe**

Die Organe der Fachschaft sind:

1. die Vollversammlung der Fachschaft,
2. der Fachschaftsrat.

## § 4 Vollversammlung der Fachschaft

1. Die Vollversammlung der Fachschaft (oder auch Fachschaftsvollversammlung) als Versammlung ihrer Mitglieder ist höchstes beschlussfassendes Organ auf Fachschaftsebene.
2. Eine Vollversammlung der Fachschaft gilt als ordentlich, solange sie der Fachschaft mindestens 5 Tage vorher – fachschaftsöffentlich bekannt gemacht wurde.
3. Verfahren und Dauer der Vollversammlung der Fachschaft:
  1. Die Vollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen:
    - auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Prozent der Mitglieder der Fachschaft unter Angabe der Abstimmungsfragen oder
    - auf Beschluss des Fachschaftsrates.
  2. Die Vollversammlung der Fachschaft ist innerhalb von 14 Tagen nach Antragseingang beim Fachschaftsrat durchzuführen.
  3. Die Leitung der Vollversammlung der Fachschaft übernimmt der/die Vorsitzende des Fachschaftsrates oder dessen/deren Vertreter/in.
  4. Die Abstimmungsfragen und die Tagesordnungspunkte der Vollversammlung der Fachschaft sind spätestens 5 Tage vorher durch den Fachschaftsrat fachschaftsöffentlich bekannt zu geben.
4. - Beschlüsse der Vollversammlung der Fachschaft:
  1. Jedes Mitglied der Fachschaft ist stimmberechtigt in der Vollversammlung der Fachschaft.
  2. Die Vollversammlung der Fachschaft fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
  3. Beschlüsse binden den Fachschaftsrat, wenn sich mindestens 30 Prozent der Mitglieder der Fachschaft an der schriftlichen Abstimmung beteiligt haben.
  4. Ergebnisse der Fachschaftsvollversammlung gelten als Empfehlung, wenn:
    - weniger als 30 Prozent der Mitglieder der Fachschaft an der Abstimmung teilgenommen haben oder
    - die Abstimmung nicht schriftlich geschah.
5. In dringenden Fällen kann kurzfristig eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden. Bei einer außerordentlichen Vollversammlung muss die Fachschaft mindestens 2 Tage vorher über den Termin, Abstimmungsfragen und Tagesordnungspunkte informiert und eingeladen werden.

## § 5 Fachschaftsrat

1. Der Fachschaftsrat (FSR) ist beschlussfassendes und ausführendes Organ der Fachschaft.
2. Der Fachschaftsrat ist gegenüber der Fachschaft rechenschaftspflichtig.
3. Wahl:
  1. Der Fachschaftsrat wird einmal jährlich von den Mitgliedern der Fachschaft gewählt.
  2. Der Fachschaftsrat wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Grundsätzen der Verhältniswahl mit Elementen der Personenwahl gewählt.
  3. Die Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Gruppen nach dem

- Höchstzahlverfahren nach d´Hondt verteilt.
4. Der allgemeine Wahlablauf orientiert sich an der Wahlordnung der verfassten Studierendenschaft.
  5. Die Amtsperiode beträgt zwei Semester.
  6. Bei Neuwahlen werden restliche Amtszeiten übernommen.
4. Der Fachschaftsrat besteht aus jeweils einem Mitglied pro 100 Studierende der Fachschaft, jedoch aus nicht weniger als fünf Mitgliedern. Die Bachelor- und Masterstudiengänge sollten jeweils durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.
  5. Die Auflösung des Fachschaftsrates erfolgt durch reguläre Neuwahlen oder durch den Beschluss einer ordentlichen Vollversammlung. Hierfür genügt die einfache Mehrheit der Abstimmenden.
  6. Mitglieder:
    1. Jedes Mitglied der Fachschaft kann Mitglied des Fachschaftsrates werden, sofern:
      - a. es diese Satzung gelesen und akzeptiert hat,
      - b. es sich im regulären Studienablauf befindet und
      - c. eine Unterbrechung des regulären Studienablaufes durch Urlaubssemester, Fachwechsel, Studienabbruch usw. nicht gegeben bzw. absehbar ist.
      - d. Ausgenommen von § 5 Abs. 6.1.c. ist ein Praxis- oder Auslandssemester.
    2. Mitglieder des Fachschaftsrates sind diesem gegenüber mitteilungspflichtig, sobald:
      - a. eine Unterbrechung des regulären Studienablaufes (wie in § 5 Abs. 6.1.c. genannt) absehbar ist,
      - b. ein Praxis- oder Auslandssemester (wie in § 5 Abs. 6.1.d. genannt) während der Amtszeit geplant ist oder
      - c. sich sonstige Änderungen ergeben, die eine vollwertige Mitgliedschaft nicht mehr gewährleisten würden.
    3. Ein Mitglied des Fachschaftsrates scheidet aus diesem aus:
      - a. am Ende einer Amtsperiode,
      - b. durch Exmatrikulation,
      - c. durch Rücktritt, der dem Fachschaftsrat schriftlich mitgeteilt werden muss,
      - d. durch eine Unterbrechung des regulären Studienablaufes (wie in § 5 Abs. 6.1.c. genannt)
    4. Kommt es während der Amtsperiode des Fachschaftsrates zum Ausfall eines Mitgliedes nach der Nr. 3. b. - d., so gilt für die Wiederbesetzung freigebliebener Sitze die Wahlordnung der Studierendenschaft sinngemäß. Das betreffende Mitglied ist im Falle der Nr. 3. c. und d. verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl einer Nachfolge weiterzuführen.
    5. Die Abwahl eines Mitgliedes des Fachschaftsrates ist nur auf einer ordentlichen Vollversammlung möglich. Dazu ist eine einfache Mehrheit der Abstimmenden nötig. Vor der Abstimmung hat das betroffene Mitglied das Recht zur Stellungnahme.
    6. Jede personelle Änderung des Fachschaftsrates wird der Fachschaft mitgeteilt.

## 7. Postenverteilung:

### 1. Vorsitz

- a. Der Fachschaftsrat bestimmt aus den eigenen Reihen eine/n Vorsitzende/n.
- b. Zu den Aufgaben der/des Vorsitzenden gehören neben den üblichen Aufgaben aller Mitglieder des Fachschaftsrates die:
  - Einberufung, Organisation und Durchführung von Fachschaftsratssitzungen,
  - Zusammenstellung der Tagesordnungspunkte,
  - Einberufung, Organisation und Durchführung von Vollversammlungen der Fachschaft (ordentlich und außerordentlich),
  - Leitung des Fachschaftsrates.
- c. Der/Die Vorsitzende kann sein Amt während seiner Amtsperiode im Fachschaftsrat nur niederlegen, wenn:
  - besondere, wichtige Gründe vorliegen, die dem Fachschaftsrat - unverzüglich mündlich oder schriftlich mitgeteilt wurden und
  - für die Neubekleidung seines/ihres niedergelegten Amtes gesorgt ist. Auch nach der Niederlegung seines/ihres Amtes ist der/die ehemalige Vorsitzende an Auskunft und Hilfeleistung bis zur nächsten ordentlichen Wahl gebunden.

### 2. Stellvertretender Vorsitz

- a. Der Fachschaftsrat bestimmt aus den eigenen Reihen eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- b. Die Aufgaben der/des stellvertretenden Vorsitzenden orientieren sich neben den üblichen Aufgaben aller Mitglieder des Fachschaftsrates an denen der/des Vorsitzenden im Falle dessen Abwesenheit.
- c. Der/Die stellvertretende Vorsitzende übernimmt bei Ausscheiden der/des Vorsitzenden den Vorsitz des Fachschaftsrates für die restliche Amtszeit bis zur nächsten regulären Wahl.

### 3. Referent/in für Finanzen

- a. Der Fachschaftsrat bestimmt aus den eigenen Reihen eine/n Referenten/in für Finanzen.
- b. Zu den Aufgaben der/des Referenten/in für Finanzen gehören neben den üblichen Aufgaben aller Mitglieder des Fachschaftsrates das:
  - Kümern um die finanziellen Belange des Fachschaftsrates,
  - Verwalten des Budgets des Fachschaftsrates,
  - Erstellen des Finanzplans für das jeweilige Haushaltsjahr in Absprache mit dem Fachschaftsrat und das
  - Verwalten der Abrechnungen der vom Fachschaftsrat finanzierten Projekte.
- c. Der/Die Referent/in für Finanzen ist verpflichtet, dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Hochschule Rhein-Waal über die Ausgaben des Fachschaftsrates zu informieren und diese gegebenenfalls gegenüber dem AStA zu rechtfertigen.

### 4. Referent/in für Studienangelegenheiten

- a. Der Fachschaftsrat bestimmt aus den eigenen Reihen mindestens eine/n Referenten/in für Studienangelegenheiten. Es sollte jeweils

- eine/n Referenten/in für Studienangelegenheiten für die Bachelor- sowie für die Masterstudiengänge geben.
- b. Der/Die Referent/in für Studienangelegenheiten nimmt neben den üblichen Aufgaben aller Mitglieder des Fachschaftsrates folgende Funktionen wahr:
- Ansprechpartner im Fachschaftsrat für die Bachelor- bzw. Master- Studierenden der Fachschaft,
  - Vertreter der Belange der Studierenden der Fachschaft und die des Fachschaftsrates gegenüber Lehrkräften und Hochschulmitarbeitern.
5. Studentische/r Vertreter/in in der Berufungskommission und im Prüfungsausschuss
- a. Es gibt mindestens eine/n studentische/n Vertreter/in der Berufungskommission und im Prüfungsausschuss. Dieser Posten wird von einem/einer der jeweiligen Referenten/in für Studienangelegenheiten (wie in § 5 Abs. 7.4. genannt) begleitet.
- b. Zu den Aufgaben der/des studentischen Vertreters/in in der Berufungskommission und im Prüfungsausschuss gehören neben den üblichen Aufgaben aller Mitglieder des Fachschaftsrates:
- Vertretung der Belange der Studierenden in der Berufungskommission und im Prüfungsausschuss.
  - Vertretung der Belange der Studierenden in weiteren fachschaftsinternen Kommissionen, Gremien und Ausschüssen in denen der Fachschaftsrat mitwirkt.
- c. Der Fachschaftsrat kann diese Aufgaben auch an Mitglieder der Fachschaft Gesellschaft und Ökonomie weiterdelegieren.
6. Vertreter/in des Fachschaftsrates bei der Fachschaftsrätekonferenz (FSRK).
- a. Der Fachschaftsrat bestimmt aus den eigenen Reihen mindestens eine/n Vertreter/in des Fachschaftsrates bei der Fachschaftsrätekonferenz.
- b. Der/Die Vertreter/in des Fachschaftsrates bei der Fachschaftsrätekonferenz nimmt neben den üblichen Aufgaben aller Mitglieder des Fachschaftsrates folgende Aufgaben wahr:
- Vertretung der Belange der Fachschaft Gesellschaft und Ökonomie bei den regelmäßigen Sitzungen der Fachschaftsrätekonferenz.
7. Protokollführer/in
- a. Der Fachschaftsrat bestimmt aus den eigenen Reihen mindestens ein Mitglied des Fachschaftsrates als Protokollführer/in der Fachschaftsratssitzungen.
- b. Zu den Aufgaben der/des Protokollführers/in gehören neben den üblichen Aufgaben aller Mitglieder des Fachschaftsrates die:
- Protokollierung der Themen, Ereignisse, Beschlüsse und des Verlaufs der Fachschaftsratssitzungen,
  - Veröffentlichung und Überreichung der Sitzungsprotokolle an die Fachschaft, nach Möglichkeit innerhalb einer Woche,
  - Abnahme und Entlastung durch den Fachschaftsrat bei der nächsten Fachschaftsratssitzung.

- c. Das Protokoll kann auch durch ein anderes Mitglied des Fachschaftsrates geführt werden. Der/Die Protokollführer/in trägt hierbei die Verantwortung für die Koordination und Durchführung.
- 8. Der Fachschaftsrat kann darüber hinaus einzelne Mitglieder des Fachschaftsrates oder der Fachschaft mit weiteren Aufgaben betrauen.
- 9. Änderungen bei der Postenverteilung innerhalb des Fachschaftsrates werden der Fachschaft mitgeteilt.
- 8. Beschlüsse
  - 1. Um im Fachschaftsrat beschlussfähig zu sein, müssen mehr als die Hälfte der Fachschaftsratsmitglieder anwesend sein.
  - 2. Der Fachschaftsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 9. Einberufung:
  - 1. Der Fachschaftsrat wird während der Amtsperiode durch den/die Fachschaftsratsvorsitzende/n, in deren/dessen Verhinderungsfall durch deren/dessen Vertretung oder auf schriftliches Verlangen eines Mitgliedes des Fachschaftsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen.
  - 2. Die Ladefrist beträgt 5 Tage.
- 10. Informationspolitik:
  - 1. Protokolle
    - a. Der Fachschaftsrat informiert die Fachschaft durch die Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle über seine Aktivitäten.
    - b. Das Protokoll einer Sitzung des Fachschaftsrates sollte in der Regel innerhalb einer Woche der Fachschaft zur Verfügung gestellt werden.
    - c. Interne, nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Inhalte können nach Abstimmung des Fachschaftsrates aus dem öffentlichen Protokoll entfernt werden.
  - 2. Sitzungen
    - a. Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind in der Regel offen für Gäste. Diese haben Rederecht.
    - b. Die öffentlichen Sitzungen sollten in der Regel eine Woche zuvor – gemeinsam mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden. Die Tagesordnung enthält die Eröffnung der Sitzung und die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Genehmigung der Tagesordnung sowie die Genehmigung des Protokolls der vorherigen Sitzung.
    - c. Die Sitzungen sollten mindestens einmal im Monat stattfinden.
  - 3. Veröffentlichungen
    - a. Die Satzung, Protokolle, - Bekanntmachungen usw. werden den Mitgliedern der Fachschaft öffentlich zugänglich gemacht. Dies kann durch Aushang oder Internet (auch Email) erfolgen.
- 11. Der Fachschaftsrat kann eine Geschäftsordnung und andere Ordnungen beschließen. Solche Ordnungen dürfen dieser Satzung nicht zuwiderlaufen.

## § 6 Aufgaben des Fachschaftsrates

- 1. Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehören die:
  - 1. Vertretung der Fachschaft im Rahmen ihrer Befugnisse,
  - 2. Inkenntnissetzung der Mitglieder der Fachschaft über den Fachbereich

- betreffende Fragen,
  - 3. Bekanntmachung von Beschlüssen der Vollversammlung und des Fachschaftsrates,
  - 4. Mitarbeit in den Kommissionen, Ausschüssen und Gremien des Fachbereichs,
  - 5. Betreuung der Studierenden, insbesondere die des ersten Semesters (inklusive der Orientierungs- und Einführungswoche),
  - 6. Beschlussfassung über die Satzung und andere fachschaftsinterne Verordnungen,
  - 7. Erstellung und Veröffentlichung eines Rechenschaftsberichts über die Verwendung der Selbstbewirtschaftungsmittel und
  - 8. Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften sowie der Studierendenschaft.
2. Parteipolitische und konfessionelle Zielsetzungen sind ausgeschlossen.

## **§ 7 Vertretung**

Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft nach außen. Rechtsgeschäftliche Erklärungen oder Erklärungen, durch die die Fachschaft Verpflichtungen eingetht, müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates abgegeben werden.

## **§ 8 Finanzen**

1. Über die Verwendung der Mittel der Fachschaft aus dem Haushalt der Studierendenschaft ist durch den Fachschaftsrat am Beginn des Haushaltsjahres ein Rahmenplan zu beschließen.
2. Das Finanzreferat des Fachschaftsrates ist dem Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) sowie dem Studierendenparlament (StuPa) der Hochschule Rhein-Waal gegenüber verantwortlich.
3. Die Verwendung der Mittel obliegt der Fachschaft, vertreten durch den Fachschaftsrat, in Eigenverantwortung.
4. Die Verwendung der Mittel muss im Interesse der Fachschaft und im Rahmen der Aufgaben des Fachschaftsrates erfolgen.

## **§ 9 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

1. Die Satzung orientiert sich an der Satzung der verfassten Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal und darf dieser nicht zuwider laufen.
2. Des Weiteren darf diese Satzung nicht im Widerspruch mit dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen stehen. Dies gilt insbesondere für die – Regelungen betreffend die Studierendenschaft (HG NRW in der Fassung vom 31. Oktober 2006, 5. Abschnitt unter 2.).
3. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Abstimmenden auf einer ordentlichen Vollversammlung der Fachschaft.
4. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachschaftsrates der Fachschaft Gesellschaft und Ökonomie vom 19. Januar 2012 und der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule Rhein-Waal vom 01. Februar 2012.

Kleve, den 01.03.2012

Die Präsidentin  
Der Hochschule Rhein-Waal  
Professor Dr. Marie-Louise Klotz